



Rahmenbedingungen für den Unterricht im Schuljahr 2021/22 an den Berufsfachschulen und Mittelschulen Version vom 1. Juli 2021 – vorbehalten bleiben Änderungen der Lage

1	Ausgangslage und Zielsetzung	2
2	Allgemeine Hygienemassnahmen	2
	Vorgehen bei Verdachtsfällen	2
3	Unterrichtsorganisation	3
	Szenario 1: Leichte Einschränkungen	3
	Szenario 2: Mittlere Einschränkungen	3
	Szenario 3: Grosse Einschränkungen	4
	Szenario 4: Vorwiegender Distanzunterricht	4
4	Besondere Vorgaben	4
4.1	Vulnerable Personen	4
4.2	Leistungsbeurteilungen	4
4.3	Mensen	5
4.4	Sportunterricht	5
4.5	Musikunterricht	5
4.6	Schulexterne Anlässe	5
4.7	Schulische Veranstaltungen	6
4.8	Absenzenerfassung	6
4.9	Ausrüstung für den Distanzunterricht	6
4.10	Beschaffung von Schutzmaterial	6
4.11	Quarantänepflicht für Einreisende aus Risikoländern	6

1 Ausgangslage und Zielsetzung

Die epidemiologische Lage bezüglich des Coronavirus für das Schuljahr 2021/22 bleibt unsicher und kann sich jederzeit ändern. Es sind deshalb für die Planung weiterhin verschiedene Szenarien notwendig, auch wenn sich die Situation durch das Fortschreiten der Impfungen etwas entspannt hat. Die Zuständigkeit für die Bezeichnung des gültigen Szenarios liegt bei der BKD in Absprache mit dem Sonderstab GSI. Priorität hat die Gesundheit. Unabhängig von den Unsicherheiten brauchen die Schulen Rahmenbedingungen, um den Unterricht zu planen. Es ist dabei immer im Auge zu behalten, dass das strikte Einhalten der Schutzkonzepte und –massnahmen die Schliessung von Klassen oder ganzen Schulen verhindern kann.

Das vorliegende Dokument soll den Schulen einen gesicherten Rahmen geben, den Ganzklassenunterricht möglichst garantieren und das Erreichen der gegebenen Ziele gemäss Lehrplan oder Bildungsverordnung sicherstellen. Je nach epidemiologischer Situation gibt es die vier unten beschriebenen Szenarien. Allfällige zusätzliche Vorgaben, wiederum aus epidemiologischer Sicht, können aber nicht ausgeschlossen werden.

Für den Unterricht auf der Tertiärstufe und in der Weiterbildung gelten die Vorgaben der Kantons- und Bundesbehörden.

2 Allgemeine Hygienemassnahmen

Von Bedeutung ist das Einhalten der Abstandsregeln, dort wo dies möglich ist. Es gelten auch weiterhin die Hygienemassnahmen: Wenn möglich sollen in den Zimmern die Hände gewaschen werden können und es steht Flüssigseife und Papier für das Händetrocknen zur Verfügung. An den geeigneten Stellen steht Desinfektionsmaterial zur Verfügung. Benutzt eine andere Person einen Arbeitsplatz, desinfiziert diese den Arbeitsplatz. Auf das Händergeben wird verzichtet. Die Zimmer sind regelmässig zu lüften.

Innerhalb der Schule ist insbesondere im Aufenthaltsbereich und auf den Verkehrswegen der von der Gesundheitsbehörde aktuell definierte Mindestabstand einzuhalten. Lehrpersonen halten gegenüber der Klasse auch im Unterricht nach Möglichkeit diesen Abstand ein. Auch auf dem Weg zur Schule halten die Schülerinnen und Schüler möglichst den Abstand ein. Die Schule erinnert die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lernenden sowie die Lehrpersonen und die Mitarbeitenden periodisch an das Einhalten der Regeln.

Vorbehalten bleiben weitergehende Anordnungen von den zuständigen Behörden.

Die Schule empfiehlt den Einsatz der SwissCovid App sowie die Teilnahme an den wöchentlichen Tests, analog den Empfehlungen des Regierungsrates.

Vorgehen bei Verdachtsfällen

Personen, welche die folgenden Symptome aufweisen, werden umgehend nach Hause geschickt:

- Symptome einer akuten Atemwegserkrankung (z. B. Husten, Halsschmerzen, Kurzatmigkeit, Brustschmerzen) oder
- Fieber oder
- plötzlicher Verlust des Geruch- und/oder Geschmacksinns.

Schnupfen wird nicht als Symptom für eine Covid-19-Erkrankung betrachtet.

Personen mit Covid-Symptomen sollten sich umgehend testen lassen. Bei schweren Symptomen ist ein Arzt/eine Ärztin zu konsultieren. Siehe auch Online-Fragebogen des BAG.¹

¹ <https://check.bag-coronavirus.ch/screening>

Wenn Personen Krankheitssymptome aufweisen, aber (noch) kein positives Testresultat vorliegt, trifft die Schule noch keine besonderen organisatorischen Massnahmen. Wichtig ist weiterhin die Einhaltung des Schutzkonzepts. Breite Tests werden nur gemäss Testkonzept des Kantons durchgeführt. Die Schulen handeln nicht eigenständig.

Falls der Coronavirus-Test eine Infektion anzeigt (positiver Covid-19 Fall), informieren die Schülerinnen und Schüler, bzw. Lernende das zuständige Mitglied der Schulleitung. Lehrpersonen und Mitarbeitende informieren die/den Vorgesetzte/n. Die Schulleitung handelt nun gemäss der Anleitung des Kantonsärztlichen Dienstes (KAD), welche jeweils vom MBA zugestellt wird.

3 Unterrichtsorganisation

Für den Unterricht gibt es je nach epidemiologischer Sicht verschiedene Szenarien. Alle Schulen verfügen über ein Schutzkonzept und es wird bei Bedarf das von den Gesundheitsbehörde definierte Ausbruchmanagement umgesetzt. Die Schulen passen ihre Schutzkonzepte dem jeweiligen Szenario an. Welches Szenario gilt, entscheidet das Kantonsarztamt und wird vom MBA den Schulen kommuniziert. Darüber hinaus gelten zusätzliche Massnahmen sowie die Quarantäneanordnungen des KAD. Bei organisatorisch bedingten teilweisen oder ganzen Schulschliessungen entscheidet das MBA in Rücksprache mit der Schulleitung.

Szenario 1: Leichte Einschränkungen

Gibt es nur vereinzelt positive Fälle und ist deshalb das Abstandhalten nur noch empfohlen, so gelten neben den allgemeinen Hygienemassnahmen folgende Vorgaben:

Der Unterricht findet im Klassenverband statt. Es wird auf einen möglichst grossen Abstand geachtet. Die Zirkulation im Schulhaus wird möglichst geringgehalten. In speziellen Unterrichtseinheiten, welche nur mit gegenseitiger Nähe (z.B. Labor) möglich sind, gilt zusätzlich Maskenpflicht.

Szenario 2: Mittlere Einschränkungen

Gibt es regelmässig einzelne oder mehrere positive Fälle und begrenzte Ausbrüche und wird deshalb das Abstandhalten von den Gesundheitsbehörden vorgegeben, ergänzt mit der Möglichkeit von Alternativen, so gelten zusätzlich zu dem für Szenario 1 vorgesehenen:

Der Unterricht findet weiterhin im Klassenverband statt. Es wird darauf geachtet, dass die Schülerinnen und Schüler die Unterrichtsräume nur wenn notwendig wechseln. Generell gilt im Schulgebäude und in den Teilen des Schulareals mit häufig grösseren Personenansammlungen Maskenpflicht.

Auf dem übrigen Schulareal kann durch das Mittelschul- und Berufsbildungsamt Maskenpflicht oder Abstand bzw. Maskenpflicht angeordnet werden.

Bei Personen, die mit einem ärztlichen Attest von der Maskenpflicht befreit sind und sich auch nicht impfen lassen können, müssen Anordnungen getroffen werden, damit der erforderliche Abstand von 1,5 Meter eingehalten werden kann. Zusätzlich müssen diese Personen Visiere tragen.

Liegt ebenfalls ein ärztliches Attest vor, dass kein Visier getragen werden kann, so ist eine Teilnahme am Präsenzunterricht nur möglich, wenn mit vertretbarem Aufwand adäquate Massnahmen zum Schutz der anderen Schülerinnen und Schüler erlassen werden können (Sicherstellung Abstand und Lüftung). Falls

eine Teilnahme am Präsenzunterricht nicht möglich ist, so prüft die Schule Möglichkeiten für eine Teilnahme auf Distanz. Falls auch dies nicht möglich ist, so werden Aufträge erteilt.

Wenn technisch möglich sollen die Schulräume in den Pausen gut gelüftet werden (Fenster und Türen offen). In der Lektionsmitte erfolgt ebenfalls eine kurze Lüftung.

Szenario 3: Grosse Einschränkungen

Ist wegen der Vorgaben der Gesundheitsbehörden Ganzklassenunterricht mit allen Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden nicht mehr möglich, so ist der Unterricht so zu gestalten, dass immer nur maximal die Hälfte der Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden in der Schule anwesend ist, ausser die räumlichen Verhältnisse erlauben grössere Gruppen unter Einhaltung der Abstandsregel. Der Unterricht erfolgt in einer Kombination von Präsenzunterricht und selbstständig zu bearbeitenden Aufträgen. Bei einer längeren Dauer dieses Szenarios wird speziell auf die Belastung der Lehrpersonen geachtet und auf die zentralen Bildungsziele gemäss Lehrplan oder Bildungsverordnung fokussiert. Die Schulen achten darauf, dass die Unterstützung mit einer Präsenz vor Ort insbesondere den Personen zu Gute kommt, deren Lernbedingungen im Distanzunterricht schwierig sind. Ausserdem sollen Ausbildungssequenzen mit praktischen Arbeiten prioritär im Präsenzunterricht behandelt werden.

Szenario 4: Vorwiegender Distanzunterricht

Verhindert die epidemiologische Lage auch Unterricht mit angemessen reduzierter Präsenz, so wird zum grossen Teil auf Distanzunterricht gewechselt. So weit möglich, erhalten die Schülerinnen und Schüler bzw. die Lernenden in kleinen Gruppen Unterstützung vor Ort. Die Schulen achten darauf, dass diese Unterstützung insbesondere den Personen zu Gute kommt, deren Lernbedingungen im Distanzunterricht schwierig sind. Sofern für die Abschlussprüfungen zwingend notwendig, können spezielle Unterrichtssequenzen und Leistungsbeurteilungen mit Präsenz in kleinen Gruppen erlaubt werden. Zusätzliche Schutzmassnahmen wie Masken, Visiere, Trennwände oder feste Sitzordnungen richten sich nach den Vorgaben der Gesundheitsbehörden und sind zwingend einzuhalten. Falls dieses Szenario für längere Zeit gilt, muss ergänzend zu Szenario 3 geprüft werden, auf welche Bildungsziele verzichtet werden muss. Die BKD sorgt für entsprechende Vorgaben in Abstimmung mit allfälligen nationalen Regelungen.

4 Besondere Vorgaben

4.1 Vulnerable Personen

Grundsätzlich erteilen vulnerable Lehrpersonen wieder Präsenzunterricht, ausser ein ärztliches Attest liegt vor, welches bestätigt, dass der Schutz vor Ort nicht ausreicht und dass Impfen nicht möglich ist. Für vulnerable Schülerinnen und Schüler bzw. Lernende gilt das Analoge. Für geimpfte Personen ist ein ärztliches Attest vorzulegen, welches die Vulnerabilität auch nach der Impfung bestätigt.

4.2 Leistungsbeurteilungen

Die Schulen legen besonderes Augenmerk auf die Verteilung der Leistungsbeurteilungen über das Schuljahr bzw. Semester. In den Szenarien 1 bis 3 finden Leistungsbeurteilungen wie gewohnt statt. Falls Szenario 4 für eine längere Zeitdauer eintritt und Leistungsbeurteilungsanlässe mit Präsenz nicht mehr möglich sind, trifft die Bildungs- und Kulturdirektion situativ eine Lösung. Es gelten die von den Schulleitungskonferenzen unter Einbezug des MBA gemachten Überlegungen zu alternativen Leistungsbeurteilungen, welche auch im Szenario 4 valide sind.

4.3 Mensen

Wenn die Schülerinnen und Schüler in der Mensa zirkulieren, gelten die üblichen Regeln der Schule. Für die Mensen gelten die Vorgaben für Betriebskantinen und Mensen, gemäss Artikel 12 Absatz 3 der Covid-19-Verordnung besondere Lage (Stand am 23. Juni 2021)². Insbesondere muss bei der Konsumation der erforderliche Abstand von 1,5 m eingehalten werden. Die Tische sind entsprechend zu markieren. Es gilt keine Maximalzahl mehr. Die Essenszeiten sollen so stark wie möglich ausgeweitet werden, damit die Abstandsregeln eingehalten werden können. Die Lernenden bleiben möglichst in ihren üblichen Klassen bzw. Gruppen.

4.4 Sportunterricht

Sportunterricht ist innen und aussen ohne Maske möglich. Der Unterricht soll wenn möglich im Freien abgehalten werden, sofern es das Wetter erlaubt. Auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt wie Kampfsportarten ist zu verzichten. Der Unterricht kann sich hier primär auf technische und taktische Übungen fokussieren. Sportgeräte mit intensivem Hautkontakt werden nach dem Gebrauch desinfiziert. Bei Sporttafeln oder anderen grösseren Sportanlässen ist darauf zu achten, dass die Kontakte nachvollzogen werden können. Auch bei den Garderoben und Duschen ist darauf zu achten, dass die Kontakte nachvollzogen werden können – z.B. durch Zuweisung der Sportgruppen zu den Garderoben

Für Szenario 3 und 4 gilt es ein individualisiertes Sportprogramm vorzubereiten, welches allenfalls unter Anleitung zu Hause absolviert werden kann. Bei Szenario 2 kann das MBA aufgrund der epidemiologischen Lage eine entsprechende Entscheidung fällen.

Es ist in Kauf zu nehmen, dass allenfalls einzelne Ziele des Lehrplans nicht mehr eingehalten werden können.

4.5 Musikunterricht

Singen ist ohne Maske möglich, auf ein gutes, regelmässiges Lüften ist zu achten. Beim individuellen Musikunterricht mit zusätzlicher Anwesenheit der Lehrperson und bei Prüfungen der Expertin bzw. des Experten sowie einer musikalischen Begleitperson kann unter Einhaltung eines Abstandes von 3 Metern auf das Tragen der Gesichtsmaske verzichtet werden. Bei Aufführungen gelten die Regelungen gemäss 4.7.

Bei Szenario 3 und 4 wird auf das Singen und auf Aufführungen allgemein verzichtet. Bei Szenario 2 kann das MBA aufgrund der epidemiologischen Lage eine entsprechende Entscheidung fällen.

4.6 Schulexterne Anlässe

Für schulexterne Anlässe gelten die Massnahmen gemäss obigen Szenarien bzw. die Schutzkonzepte der besuchten Institutionen. Die Vorgaben in den zuständigen Verordnungen von Bund und Kanton sowie die Reiseempfehlungen der schweizerischen Behörden sind zu berücksichtigen.

Aufgrund der aktuellen Lage muss im Freien bei schulexternen Anlässen eine Maske getragen werden oder es gilt Abstand und maximale Gruppengrösse 50 Personen. Für schulexterne Anlässe mit Übernachtung ist der Schulleitung zudem ein Schutzkonzept zu unterbreiten.

² Verordnung vom 23. Juni 2021 (Stand am 23. Juni 2021) über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie (Covid-19-Verordnung besondere Lage; SR 818.101.26), abrufbar unter <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20201774/202012220000/818.101.26.pdf>

4.7 Schulische Veranstaltungen

Schulische Veranstaltungen sind bei der Ausnutzung von zwei Drittel der Raumkapazität und mit Sitzpflicht bis zu einer Gruppengrösse von 1000 Personen (Schüler/innen bzw. Lernende, Lehrpersonen, Mitarbeitenden und externe Personen zusammen) unter Einhaltung der Abstandsregeln und der Maskenpflicht sowie mit Erfassen der Kontaktdaten erlaubt. Im Innern gilt ein Konsumationsverbot mit Ausnahme des Restaurationsbereichs bei sitzender Konsumation. Für Anlässe ohne Sitzpflicht liegt die Obergrenze innen bei 250 Personen, aussen bei 500. Im Freien kann am Sitzplatz auf die Maske verzichtet werden.

Ebenfalls individuelle Gespräche mit schulexternen Personen sind bei Erhebung der Kontaktdaten möglich. Für Prüfungen gelten unter Einhaltung des Mindestabstands und der üblichen Schutzmassnahmen die Personenobergrenzen nicht.

4.8 Absenzenerfassung

Es gilt in jeder Phase der Grundsatz, dass angekündigter Unterricht mit physischer oder virtueller Präsenz obligatorisch ist. Aufträge sind zu erledigen. Bei Nichterledigung von Aufträgen oder offensichtlicher Nichtteilnahme werden in erster Linie pädagogische Massnahmen ergriffen. Werden trotz dieser Massnahmen die Aufträge nicht erfüllt oder wiederholen sich die Absenzen weiter, werden disziplinarische Massnahmen ergriffen. Vorgängig nehmen die Berufsfachschulen Kontakt mit den Lehrbetrieben auf. Offensichtliche Nichtteilnahme wird als Absenz vermerkt. Falls Szenario 4 für eine längere Zeitdauer eintritt, trifft die Bildungs- und Kulturdirektion situativ eine Lösung.

4.9 Ausrüstung für den Distanzunterricht

Die Schulen überprüfen im Hinblick auf ein allfälliges erneutes Szenario 4, ob die Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden für den Distanzunterricht genügend ausgerüstet sind. Die Schulen prüfen die Möglichkeit einer finanziellen Unterstützung in Härtefällen über ihren Schulfond.

4.10 Beschaffung von Schutzmaterial

Die Schülerinnen und Schüler bringen eigene Masken mit. Die Schule gibt nur den Mitarbeitenden (Lehrpersonen und Staatspersonal) sowie Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden in finanziell schwieriger Situation Masken ab. Die Kosten für durch die Schulen bezogenes Schutzmaterial gehen zu Lasten des Globalbudgets der Schulen.

4.11 Quarantänepflicht für Einreisende aus Risikoländern

Personen, die Ferien oder einen Auslandsaufenthalt in einem Staat mit erhöhtem Infektionsrisiko verbringen, sind verpflichtet, sich unverzüglich nach der Einreise in die Schweiz unter Quarantäne zu stellen (vgl. BAG-Liste der Risikoländer)). Sie müssen sich umgehend registrieren³. Erhält die Schule Kenntnis, dass eine Schülerin oder ein Schüler aus einem Risikogebiet zurückgekehrt ist, so fordern sie dazu auf, sich an die Quarantäne zu halten. Die Schulen müssen aber nicht bei den Schülerinnen und Schülern nachfragen. Können Schülerinnen und Schüler, bzw. Lernende aus diesem Grund den Präsenzunterricht nicht besuchen, melden sie sich bei der Klassenlehrperson. Während der Quarantäne, die als Dispensation vom Präsenzunterricht bzw. entschuldigte Absenz gilt, erhalten die Schülerinnen und Schüler bzw. Lernenden Aufgaben und Aufträge, welche sie selbständig erfüllen. Sie, bzw. ihre Eltern, tragen die Verantwortung für das Einhalten der Quarantäne und das Aufarbeiten des Schulstoffes.

Lehrpersonen, Schulleitende und Mitarbeitende, die ihre Ferien in Ländern verbringen, welche bereits bei Ferienantritt auf der Liste der vom Bund bezeichneten Risikoländer stehen und damit 10 Tage Quarantäne

³ <https://www.gef.be.ch/gef/de/index/Corona/Corona/quarantaenepflicht.html>

bei der Rückkehr bedingen, haben in Folge der nicht erbrachten Arbeitsleistung keinen Anspruch auf Lohnfortzahlung während der Quarantäne. Lektionen, die nicht erteilt werden, werden in der Individuellen Pensensbuchhaltung (IPB) minus verbucht bzw. nicht als Arbeitszeit erfasst. Wird ein Land erst während des Ferienaufenthalts auf die Liste der Risikoländer gesetzt, so wird in der Regel keine Minusverbuchung in der IPB vorgenommen bzw. gelten die Regeln für das Staatspersonal. Bei Ausbruch der Krankheit besteht grundsätzlich Lohnfortzahlung wie bei jeder anderen Krankheit.

Für das Staatspersonal gelten ebenfalls [Coronavirus: Informationen zum kantonalen Personalrecht](#).

Die Rahmenbedingungen gelten für den Unterricht im Schuljahr 2021/22 an den Berufsfachschulen und Mittelschulen. Sie gelten sinngemäss auch für die Zeit während der Sommerferien.

Bern, . 1. Juli 2021

Theo Ninck, Vorsteher Mittelschul- und Berufsbildungsamt